

Musterlösung der Prüfung vom 9.1.2009 (Verfassungsgeschichte)

1. Aufgabe: Total [25 P]

1.1. A	1.6. E	1.11. B	1.16. D	1.21. C
1.2. E.	1.7. C	1.12. A	1.17. D	1.22. B
1.3. A.	1.8 D	1.13. C	1.18. C	1.23. B
1.4. B	1.9. D	1.14 B	1.19. C	1.24. C
1.5. E	1.10. C	1.15. C	1.20. B	1.25. A

2. [10 P] (Vorbemerkung zur Lösung: Folgende Krisen und Zwischenfälle hätten beim Fortdauern des Bundesvertrages zeigen können, dass dieser den Anforderungen der damaligen Zeit nicht mehr genügt. Freilich lässt es sich nicht behaupten, dass einer dieser Anstösse zwingend genügt hätte, um die Schaffung einer Bundesverfassung anzustossen. Es spielt also keine Rolle, ob Sie die Meinung vertreten, das hätte genügt oder hätte nicht genügt, um eine neue Verfassung anzustossen. Man kann das heute nicht wissen, weil es nicht so gelaufen ist, aber man kann die eingetretenen Ereignisse von 1848–1870 anführen, welche geeignet gewesen sind, die Frage aufzuwerfen:)

1849 und 1850 kamen nach dem Scheitern der europäischen Revolutionen vor allem aus Deutschland viele Flüchtlinge in die Schweiz. Hier agitierten sie weiterhin gegen die ausländischen Monarchen; diese erhoben gegen die Schweiz Drohungen (VGN 234). Der Vorgang zeigt, dass ein stärker integrierter Staat sich besser gegen diese Drohungen wehren kann als ein Gebilde von lose verbundenen Kleinststaaten.

1853–1854 warf sich Österreich zum Beschützer der katholischen Kirche im Tessin auf, nachdem die Tessiner Regierung die Seminarien aufgehoben und die lombardischen Kapuziner ausgewiesen hatte (VGN 235). Die österreichische Drohung hätte wiederum gezeigt, dass die interne Organisation der Schweiz ungenügend war.

1856–1857 kam es zum sog. Neuenburger Handel, als sich anlässlich eines royalistischen Aufstandes in Neuenburg die Frage nach der Souveränität Preussens in Neuenburg stellte. Neuenburg war noch immer ein Königreich mit dem Preussischen König als Monarchen in Personalunion. Die Grossmächte intervenierten und suchten den Streit zu schlichten. Das gelang schliesslich und Preussen verzichtete endgültig auf Neuenburg (VGN 235). Auch hier wäre die aussenpolitische Handlungsfähigkeit wieder auf die Probe gestellt worden.

Weitere Krisen wie etwa der Savoyer-Handel von 1859 zeigten, dass die europäischen Mächte für die Schweiz bedrohlich blieben und nur eine bessere Organisation für die Schweizer Kantone Abhilfe geboten hätte (VGN 235).

Die italienische Einigung 1859 und die deutsche Einigung 1870 (mit dem deutsch-französischen Krieg) zeigten, dass in der Nachbarschaft neue König- und Kaiserreiche entstanden: Also wäre auch das eine Aufforderung gewesen, dass die Schweizer sich intern einigten (VGN 240).

Der Kulturkampf des liberalen Staates mit der römisch-katholischen Kirche ab 1870 (VGN 241 ff.) stellte ebenfalls eine ideologische Herausforderung dar. Der liberale Staat wollte sich auf eigene geistige Grundlagen stellen und behauptete für die Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens in einem liberalen Sinne einen Vorrang.

Im Anschluss an die Julirevolution in Paris fanden in mehreren Schweizer Kantonen Volksversammlungen und Massenproteste statt. In den folgenden politischen Machtwechseln gaben sich in den Jahren 1830 und 1831 mehrere Schweizer Kantone liberale Verfassungen. Diese Entwicklung hätte wohl einen grossen Einfluss auf die eidgenössische Verfassungslandschaft ausgeübt und wohl früher oder später auch eine Bundesverfassung gefordert (VGN 219 ff.).

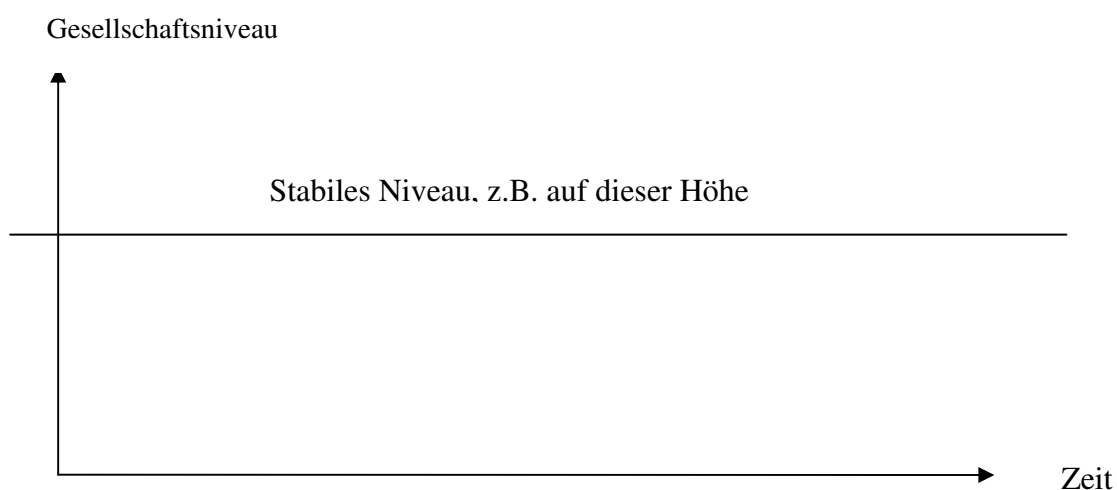
Die lateinische Münzunion (VGN 235), deren Gründungsmitglied die Schweiz 1865 war, hätte den Kantonen womöglich vor Augen geführt, dass ihr wirtschaftliches und politisches Gewicht zu klein war, um in diesen frühen Formen multilateraler Staatsverträge Vertragspartei zu sein. In ähnlicher Weise wäre ein Handelsvertrag, wie er 1850 zwischen den USA und der Schweiz abgeschlossen worden war kaum zwischen den USA und einzelnen Kantonen zu Stande gekommen. Auch dieses Defizit hätte nur mit einer Bundesverfassung behoben werden können.

Die Industrialisierung der Schweiz und der damit stetig steigende Warenumsatz, wäre durch die kantonale Zollhoheit stark behindert worden. In diesem Zusammenhang hätten sich die wirtschaftlichen Interessen der industriell geprägten Kantone sicherlich verstärkt Gehör verschafft und der Druck auf eine Reform des Bundesvertrages hätte zugenommen.

3. a) [2 P] Die faulen Flecken bzw. „rotten boroughs“ waren Orte mit Stadtrecht, die fast unbewohnt waren und gleichwohl zwei Abgeordnete ins Unterhaus entsandten. Dadurch war die Stimmkraft der Wähler extrem verschieden, je nach Ort wo sie wohnten (VGN 68 f.).

b) [2 P] Es gab eine Neueinteilung der Wahlkreise, eine Ausweitung des Wahlrechts, indem der Zensus auch auf Personen mit beweglichem Vermögen erstreckt wurde sowie die Pflicht zur Registrierung. (VGN 68 f.).

4. a) [2 P] Die Herkunft von Demokratie, Föderalismus, Rechte des Volkes oder Neutralität wird von den Gründern auf dem Rütli an die Nachkommen *weitervererbt*. Es handelt sich also um ein Prinzip der *Weitergabe* dieser Errungenschaften. Geschichtsphilosophisch ist mit der Weitergabe also weder ein Fortschritt noch ein Verfall festzustellen, vielmehr bleiben die Verhältnisse stabil, also unverändert. Es ist eine statische Geschichtsphilosophie.



b) [3 P] Edmund Burke baut die Verfassung auf der Geschichte auf: Was durch lange Erfahrung entstanden ist, soll weitergegeben werden.

c) [3 P] Die Weitergabe von einmal geschaffenen staatlichen Einrichtungen führt zu einer stabilen Situation: Was immer schon war, das wird weiterhin da sein. Im Unterschied zur Fortschrittsphilosophie wird es nicht immer besser (VGN 35), und auch nicht schlechter (Verfallstheorie), sondern es bleibt gleich.

5. [4 P] Im ersten Satz soll das Volk eine Verfassung haben, weil dies vernünftig, d.h. von der Vernunft so gewollt ist. Es ist also ein normativer (gesollter) Verfassungsbegriff, so wie er etwa ausgeprägt in Art. 16 der Déclaration verwendet wird. Im 2. Satz hat jedes Volk eine Verfassung und diese ist erst noch angemessen. Damit verwendet Hegel den empirischen Verfassungsbegriff, denn ist tatsächlich unvermeidlich, dass jedes Volk unter einer Verfassung, d.h. unter irgend einer Form der politischen Herrschaft lebt, sei dies nun eine Monarchie, die Repräsentativdemokratie oder eine direkte Demokratie.

6. [4 P] Die Déclaration von 1789 forderte keine republikanische, also nichtmonarchische Staatsform, sondern sie gab in Art. 4 die Souveränität der „Nation“. Unter diesem Begriff liessen sich die beiden Souveräne Volk und König unterbringen. Deshalb ist die Verfassung von 1791, welche die Exekutive dem König überträgt durchaus mit der Déclaration und ihren Vorstellungen vereinbar. Erst nach dem Inkrafttreten der Verfassung von 1791 verlor das Königtum an Autorität und wurde schliesslich förmlich als abgeschafft erklärt (VGN 139-141).